

**Gefahrenabwehrverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur  
Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz  
Daaden-Stegskopf vom 01. Juli 2014**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 537), BS 2012-1, erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1**

**Zweck der Verordnung**

Aufgrund der langjährigen intensiven militärischen Nutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Daaden-Stegskopf, der sich auf dem Gebiet der beiden Landkreise Altenkirchen und Westerwaldkreis sowie der Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Daaden-Herdorf und Rennerod befindet, ist auf dem gesamten Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung und damit erheblichen Gefahren für wichtige Rechtsgüter auszugehen. Dies hat sich durch die im Jahr 2012 durchgeführte historisch-genetische Rekonstruktion –Kampfmittel bestätigt.

Während der militärischen Nutzung durch die Bundeswehr hatte die Bundesrepublik Deutschland (nunmehr vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin) den Truppenübungsplatz im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten entstehen, auszuschließen. Mit dem Übergang der Liegenschaft in eine zivile Nutzung zum 1. Juli 2014 und Aufhebung des militärischen Sicherheitsbereichs ist durch ein allgemeines Betretungsverbot auf der Grundlage des POG sicherzustellen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Daaden-Stegskopf. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2016 Hektar und umfasst Flächen im Bereich der Landkreise Altenkirchen und Westerwaldkreis sowie der Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Daaden-Herdorf und Rennerod.

(2) Der räumliche Geltungsbereich bestimmt sich nach der beigefügten Karte im Maßstab 1: 25. 000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene rote Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt auf der Karte der innere Rand dieser Linie sowie in der Örtlichkeit die Linie zwischen den einzelnen Warnschildern nach Absatz 4.

(3) Die Verordnung sowie die in der Anlage befindliche Karte werden durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in allen angrenzenden örtlichen Ordnungsbehörden (Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Daaden-Herdorf und Rennerod) sowie bei den Kreisordnungsbehörden (Kreisverwaltungen Altenkirchen und Westerwaldkreis) aus und sind außerdem auf der Internetseite der ADD unter [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) eingestellt.

(4) Die Außengrenze des Gebietes wird mit Warnschildern mit dem Aufdruck „**Achtung! Kampfmittel, LEBENSGEFAHR, BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN**“ gekennzeichnet und an Zufahrten mit Wegschranken abgesperrt. Die Schilder sind so angebracht, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht.

### § 3

#### Verbote und Ausnahmeregelungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen zu betreten oder auf ihnen zu reiten,
2. das Gelände mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhängern und Geräte aller Art abzustellen,
3. Sondierungs- und Grabungsarbeiten vorzunehmen,
4. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende und glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegzuworfen,
5. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition sowie Munitionsteile jeder Art sowie sonstige Gegenstände zu suchen, aufzunehmen, abzubrennen, zur Explosion zu bringen oder zu entfernen,
6. Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern oder zu entfernen.

(2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (wie allgemeine Ordnungsbehörden, die für Brandschutz zuständigen Behörden, Rettungsdienste),
2. Mitarbeiter der Naturschutz-, Umweltschutz- und Forstbehörden,
3. Mitarbeiter der Bundeswehr und der Polizei,
4. Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte mit gültigem Berechtigungsausweis,

5. Personen, denen Kontrollbefugnissen hinsichtlich der Einhaltung der in der Verordnung geregelten Verbote eingeräumt wurden, mit gültigem Berechtigungsausweis,

6. Inhaber einer gültigen Ausnahmegenehmigung der ADD.

#### **§ 4**

##### **Anordnungen auf der Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, der Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der von ihr mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten. Diese Personen haben sich durch einen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis zu legitimieren, soweit sie nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind. Nach Aufforderung haben sich auch die mit Dienstkleidung ausgestatteten Mitarbeiter auszuweisen.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 48 Abs. 1 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Flächen betritt oder auf ihnen reitet,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 2 das Gelände mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt, sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abstellt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sondierungs- und Grabungsarbeiten vornimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Feuer anzündet oder unterhält oder brennende oder glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegwirft,
5. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 5 Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition sowie Munitionsteile jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände sucht, aufnimmt, abbrennt, zur Explosion bringt oder entfernt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Schilder, Symbole oder Beschriftungen errichtet, ändert oder entfernt,
7. entgegen § 4 Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, von Mitarbeitern der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der von ihr mit der Aufsicht Beauftragten, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können aufgrund des § 48 Abs. 3 POG in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 eingezogen werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 48 Abs. 4 POG sind als Kreisordnungsbehörde die Kreisverwaltung Altenkirchen und die Kreisverwaltung Westerwaldkreis jeweils für das Gebiet ihres Landkreises.

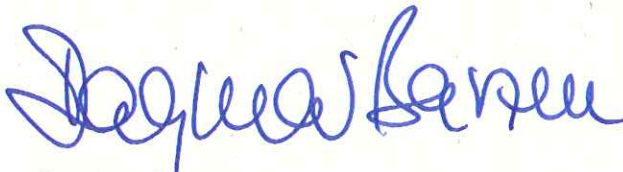
## § 6

### Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2034 außer Kraft.

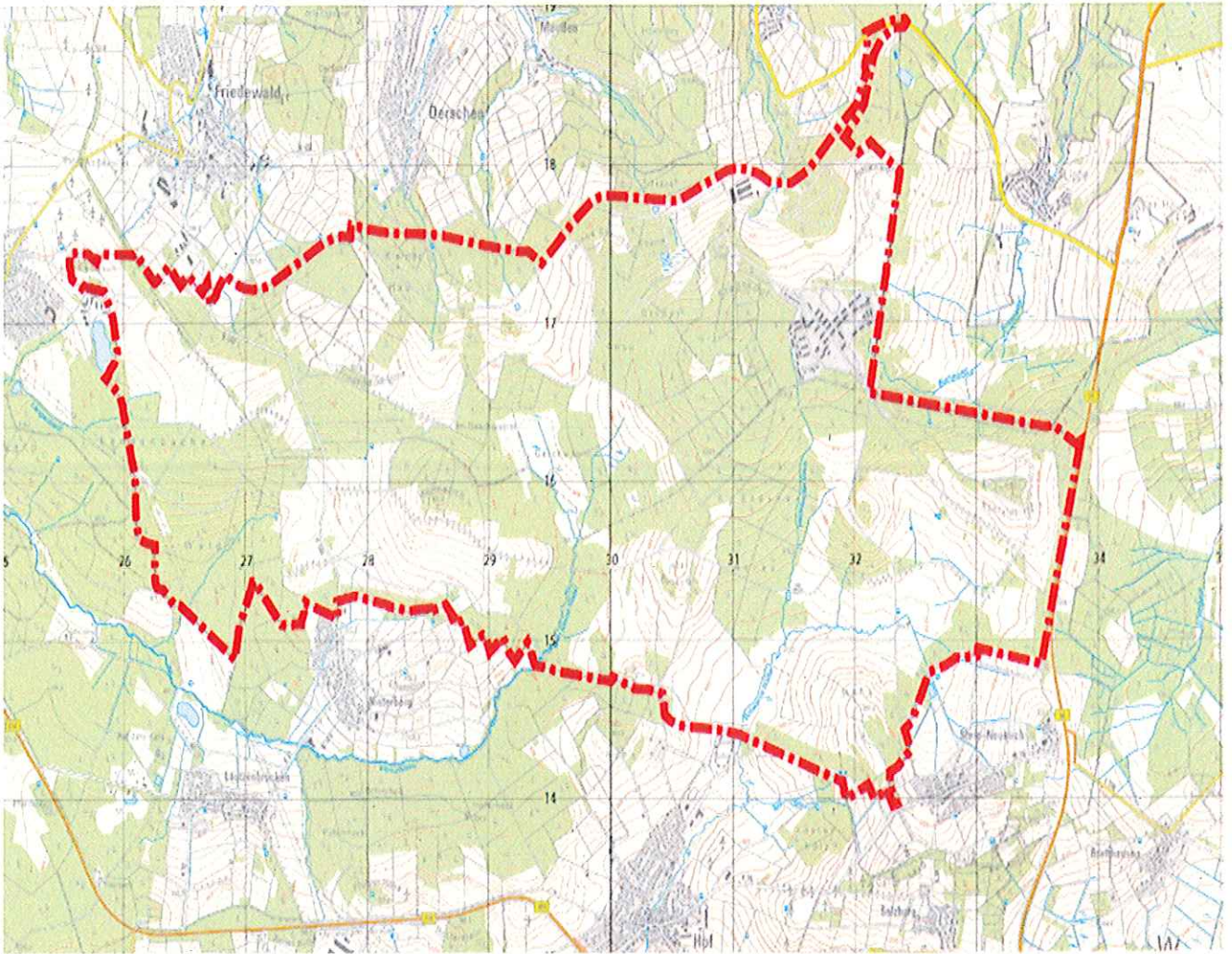
Trier, den 13. Juni 2014

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion



Dagmar Barzen

Präsidentin



**Karte des räumlichen Geltungsbereiches der Gefahrenabwehrverordnung der  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für den ehemaligen  
Truppenübungsplatz Daaden-Stegskopf vom 13. Juni 2014**

Maßstab 1: 25.000

topografische Karte

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches:



**Achtung!**  
**Gefahren durch Kampfmittel**  
**LEBENSGEFAHR**



**BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN!**

Gefahrenabwehrverordnung der  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Eigentümerin  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben